

## VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Ein formaler Aufstellungsbeschuß über den Bebauungsplan Nr. 13 -Neu- 7. Änderung ist von Seiten des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr nicht gefaßt. Die Verfahrenseinleitung erfolgte aufgrund des Vorentwurfsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 18. September 2000.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 11. Oktober 2000 bis zum 25. Oktober 2000 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 02. Oktober 2000.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- c) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. September 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- d) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Dezember 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- e) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 14. Dezember 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- f) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 10. Januar 2001 bis zum 12. Februar 2001 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 02. Januar 2001 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- g) Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 14. Dezember 2000 über das Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in ihrer Sitzung am 28. März 2001.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- h) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren geprüft am 28. März 2001.  
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- i) Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 28. März 2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 28. März 2001 gebilligt.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER
- j) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Bargteheide, den ~~04.04.01~~ 18 April 01 (S)  
BÜRGERMEISTER

## WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

- k) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23 April 01 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mithin am 24. April 01 in Kraft getreten.  
Bargteheide, den 24. April 01  
BÜRGERMEISTER



## SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 -NEU- 7. ÄNDERUNG

GEBIET: Westlich des Mittelweges gerade Nr. 8b und Nr. 10, nordöstlich bzw. südöstlich der Straße Am Markt gerade Nr. 8 bis Nr. 16 sowie nördlich der Theodor-Storm-Straße ungerade Nr. 1 bis Nr. 1d.

### PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 28. März 2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 -neu- 7. Änderung für das Gebiet: Westlich des Mittelweges gerade Nr. 8b und Nr. 10, nordöstlich bzw. südöstlich der Straße Am Markt gerade Nr. 8 bis Nr. 16 sowie nördlich der Theodor-Storm-Straße ungerade Nr. 1 bis Nr. 1d bestehend aus dem Text erlassen:

### TEXT:

- Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung des § 7 Abs. 2 Nr. 5 "Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen" der Baunutzungsverordnung innerhalb der Kerngebietes nicht zulässig ist.  
(§9(1)1BauGB + §1(5)BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 7 Abs. 3 Nr. 1 "Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Kerngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist.  
(§9(1)1BauGB + §1(6)1BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 "Vergnügungsstätten" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Kerngebietes nur ausnahmsweise zulässig ist. Weiter wird festgesetzt, daß diese ausnahmsweise zulässige Nutzung nur im 1. Obergeschoß bzw. in dar über liegenden Ebenen zulässig ist.  
(§9(1)1BauGB + §1(7)2BauNVO)

Andere Festsetzungsinhalte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die übrigen Festsetzungen gelten für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 -Neu- unverändert weiter.

Sept. 2000	Erste Vorentwurffassung	April 2001	Satzung
Sept. 2000	Vorentwurf		
Dez. 2000	Entwurf		